

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. NUTZUNGSART: DAS BAUGEBIET IST „ALLGEMEINES WOHNGEBIET“ IM SINNE DES §4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15-09-1977 (BGBL. I. S. 1763 IN OFFENER BAUWEISE)
2. HAUPTGEBÄUDE: DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHLEN SIND ZWINGEND, - ANBAUTEN UND AUSBAUTEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE DER GESAMTFORM DES HAUPTGEBÄUDES EIN- UND UNTERGEORDET SIND (HÖCHSTENS 1/4 DER LÄNGE BZW. BREITE DES HAUPTGEBÄUDES). SOCKELHÖHEN ZULÄSSIG BIS ZU 50CM, - DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG GEM. REGELBEISPIEL, IN DEN STRASSENZÜGEN EINHEITLICH. - DACHÜBERSTÄNDE AN TRAUFPEN ZULÄSSIG BIS ZU 30CM, AM ORTGANG BIS ZU 10CM, - AUSSENPUTZ ALS GLATT- ODER RAUHPUTZ IN GEDECKTEN FARBEN. DIE TRAUFHÖHE DARF AUCH AN DER TALSEITE, GEMESSEN AB FERTIGEM GELÄNDE, 0,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN.
3. NEBENGEBÄUDE (GARAGEN): ZUGELASSEN SIND GEMAUERTE NEBENGEBÄUDE NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN MIT PUTZART UND - FARBEN WIE HAUPTGEBÄUDE. DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHEINDECKUNG GEM. REGELBEISPIEL. SOWEIT NACH DEN FESTGESETZTEN BAULINIEN NEBENGEBÄUDE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN SIND, WIRD HIERFÜR GEM. § 22 ABS. 4 BauNVO EIN GRENZBAURECHT FESTGESETZT. GARAGEN IM UG DES HAUPTGEBÄUDES SIND BEI ENTSPRECHENDER ANORDNUNG UND ERSCHLISSUNG ZULÄSSIG.
4. AUSSENWERBUNG: MIT GEBÄUDEN FEST VERBUNDENE WERBEEINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG AN GEBÄUDEN MIT GESCHÄFTEN ODER AM ORT DER LEISTUNG, WENN SIE NICHT VERUNSTALTEN. DIE WERBEEINRICHTUNGEN AN EINER GEBÄUDEFRONT SIND AUF EINE GEMEINSAME FLÄCHE VON 1M² ZU BESCHRÄNKEN. BEI LEUCHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECHSELLICHT UNZULÄSSIG. SOGENANNTEN NASENSCHILDER DÜRFEN EIN FLÄCHENMASS VON 0,30M² UND EINE AUSLADUNG VON 0,60M NICHT ÜBERSCHREITEN.
5. EINFRIEDUNGEN: ZULÄSSIG SIND EINFRIEDUNGEN, MIT AUSNAHME VON MAUERN, SONSTIGEN GESCHLOSSENEN WÄNDEN UND ROHRMATTEN, HÖCHST 1,20M HOCH EINSCHL. SOCKEL, WOBEI DIE SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS 1/4 DER GESAMTHÖHE DER EINFRIEDUNG BETRAG. DARF. ZÄUNE MÜSSEN VOR DEN SÄULEN DURCHGEHEND ANGEBRACHT SEIN. IN DEN EINZELNEN STRASSENZÜGEN IST EINHEITL. EINFRIEDUNGSMATERIAL ZU VERWENDEN. ANSTRICHE IN GEDECKTEN FARBEN EBENFALLS EINHEITL. IN DEN EINZELNEN STRASSENZÜGEN.
6. TERRASSEN: ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNG DEM NATÜRL. GELÄNDE EINGEFÜGT WIRD, SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60CM HÖHE MIT BEPFLANZUNG.
7. BEPFLANZUNG: DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN.
8. FREILEITUNGEN: FREILEITUNGEN - MIT AUSNAHME VON HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN - SIND NUR ZULÄSSIG IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER BAUGRUNDSTÜCKE. DACHSTÄNDER SIND, SOWEIT MÖGLICH, AUF DER DER STRASSE ABGEWANDTEN DACHFLÄCHE ZU ERRICHTEN.
9. ABSTANDSFLÄCHEN: DIE ABSTANDSFLÄCHEN - ABSTAND HAUPTGEBÄUDESEITL. NACHBARGRENZE - HABEN MIND. 4,0M ZU BETRAGEN, SOWEIT SICH NICHT AUS DER FESTLEGUNG DER BAUGRENZEN GRÖßERE ABSTÄNDE ERGEBEN.



PLANVERFAHREN

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUF-
STELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

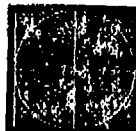
BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLI-
GUNG DES BEBAUUNGSPLANES

ORT UND ZEIT DER ERSTEN ÖFFENTL. AUSLE-
GUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND
AUS ZEICHNUNG, LEGENDE UND BEBAUUNGS-
VORSCHRIFTEN.

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE
GEMEINDE ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG VOM
18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256, BER. S 3617, GEÄN-
DERT DURCH ART. 9 NR. 1 VEREINF.-NOVELLE
V. 03.12.1976, BGBl. I. S. 3281) IN VERBINDUNG
MIT DER VO ÜBER FESTSETZUNGEN IM BE-
BAUUNGSPLAN VOM 22.06.1961 (Bay. GVBl. S. 161)
UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN
FREISTAAT BAYERN IN DER NEUFASSUNG DER
GO VOM 05.12.1973 (GVBl. S. 599), ZULETZT GE-
ÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.10.1974
(GVBl. S. 502) SOWIE ART. 107 ABS. 4 DER BayBO
IN DER NEUFASSUNG VOM 01.10.1974 (GVBl. S. 513)
GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.11.1974
(GVBl. S. 610)

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH
DIE REGIERUNG BZW. DAS LANDRATSAMT

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES GENEHM.
BEBAUUNGSPLANES MIT ZEITPUNKT DER
AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG



HEINRICH G. SCHREML
DIPL. ING. ARCH. BDA
WEIGELSTRASSE 8
92637 WEIDEN/OPF
T (09861) 7034 F 7749

WEIDEN, 13-09-85

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I.S. 1763), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl.S. 419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.82 (GVBl. S. 903) erläßt die Gemeinde Pirk folgende

2. Änderung der Satzung

über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Nord-Ost"

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Nord-Ost" vom 3.5.1976 in der Änderungsfassung vom 26.6.1978, gefertigt von Arch. Heiner Schreml, Weiden, wird entsprechend dem gefertigten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, geändert.

§ 2

Der seit dem 20.12.1976 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Nord-Ost" tritt außer Kraft, soweit er der vorgenannten Änderung widerspricht.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Pirk, den 26. April 1990

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am *26.4.1990* in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefaßeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am *2.5.1990* angeheftet und am *23.5.1990* wieder entfernt.

Verwaltungsgemeinschaft
Hauptstr. 12
8481 Schirmitz,
25.5.90

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Pirk hat in seiner Sitzung vom 26.04.1990 eine Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Nord-Ost" beschlossen. Die Bebauungsplanänderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz (Geschäftsstelle), Hauptstr. 12, 8481 Schirmitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

"Gemäß § 214 und § 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Beschlußfassung, die Genehmigung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens oder das Inkraftsetzen verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 und § 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge der gegenwärtigen Regelung der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen. (§ 44 Abs. 5 BauGB)."

P i r k _____, den 7. Mai 1990

Aushang vom 7.5.90 bis 22.5.90

(Unterschrift)

Stahl

1. Bürgermeister